



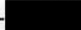
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Stade
Postfach 3171, 21670 Stade
Aktenzeichen: 6 A 657/22



**Verwaltungsgericht
Stade**

6. Kammer
Der Vorsitzende

Neue Faxnummer: 05141 5937-


Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

6 A 657/22

Ihr Zeichen

Durchwahl
04141/406-414

Datum
18.05.2022

Sehr geehrte 

in der Verwaltungsrechtssache

 ./. Landkreis Osterholz

ist Ihre Klageschrift vom 17.05.2022 hier am 18.05.2022 eingegangen. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie,


- das oben genannte Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben.

Bestehen Bedenken gegen die Übertragung des Verfahrens auf die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter?

Wird auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 101 Abs. 2 VwGO)?

Das Gericht hat durch unanfechtbaren Beschluss vom 18.05.2022 den Streitwert vorläufig auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Es ist dem Beklagten Folgendes zusätzlich mitgeteilt worden:

„Bitte teilen Sie vorab mit, ob  bei Ihnen den angeführten Antrag gestellt hat. Ich gebe außerdem Gelegenheit, bis zum 2. Juni 2022 zu einer Beiladung des Betreibers der Bäckerei Barnstorff Klemperhagen 13, Ritterhude 2 Stellung zu nehmen. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Betreiber um den im Impressum der Internetseite des Betriebs genannten Inhaber handelt. Bitte teilen Sie es umgehend mit, wenn eine andere Person der Betreiber sein sollte.“

Sie haben die Klage als Klage der „Klägerin/Klägers“ erhoben und wollen nach dem

Dienstgebäude
Am Sande 4a
21682 Stade

Telefon 04141 406-0 Tele-
fax 05141 5937-31900
Sprechzeiten Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE15 2505 0000 0106 0249 95, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1268823958255-000211064
De-Mail: vg-stade@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-stade.niedersachsen.de

Antrag erreichen, dass „der Klägerin/dem Kläger“ Informationen zugänglich gemacht werden; dazu tragen Sie vor „die Klägerin/der Kläger“ habe einen Antrag gestellt. Ich weise darauf hin, dass Sie nur eigene Rechte geltend machen können. Ich fordere Sie auf, bis zum 21. Juni 2022 darzulegen, welche konkrete natürliche Person den Antrag bei dem Beklagten gestellt hat, auf den Sie sich beziehen, für welche konkrete natürliche Person die Klage erhoben wird und an welche konkrete natürliche Person die Auskunft erteilt werden soll. Für die Bezeichnung des Klägers oder der Klägerin setze ich diese Frist gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit ausschließender Wirkung.

Ich weise außerdem darauf hin, dass für das Gericht kein Bezug Ihres bisherigen Vorbringens zu Umweltinformationen erkennbar ist. Ich gebe Gelegenheit, bis zum 21. Juni 2022 zu erklären, welchen Bezug zu Umweltinformationen das Verfahren hat. Schließlich weise ich darauf hin, dass bedingte Anträge verfahrensrechtlich nicht zulässig sind.

Ihrem Schreiben war eine Anlage K1 nicht beigelegt, auch sonst keine Anlage. Bitte reichen Sie diese nach.

Ich gebe außerdem Gelegenheit, bis zum 2. Juni 2022 zu einer Beiladung des Betreibers der Bäckerei Barnstorff Klemperhagen 13, Ritterhude 2 Stellung zu nehmen. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei dem Betreiber um den im Impressum der Internetseite des Betriebs genannten Inhaber handelt. Bitte teilen Sie es umgehend mit, wenn eine andere Person der Betreiber sein sollte.

Allgemeiner Hinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im anliegenden Hinweisblatt sowie auf der Internetseite des Verwaltungsgericht Stade (Menü: Wir über uns/Datenschutz).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Beglaubigt:

[Redacted Signature]

Justizangestellte

Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Stade
Am Sande 4a
21682 Stade

Tel.: 04141-406-0

E-Mail-Adresse: vgstd-poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Unsere **Datenschutzbeauftragte** Frau **Ri'inVG Dr. Sieverding** erreichen Sie unter der o.g. Adresse und Telefonnummer sowie unter der E-Mail-Adresse:
VGSTD-Datenschutzbeauftragte@justiz.niedersachsen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) und Buchstabe e), Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinargesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt.

Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht verfahrensbeteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken

(Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO) sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

Fristen für die Löschung von Daten

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Löschungsfrist nach Abschluss des Verfahrens beträgt für Verfahren, die bis 31.12.2021 eingegangen sind, zwischen 5 und 50 Jahren, je nach Gegenstand, für Verfahren, die danach eingegangen sind, zwischen 1 Jahr und 30 Jahren.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

Bestehen eines Beschwerderechts

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an die o.g. Datenschutzbeauftragte wenden.

Die Gerichte unterstehen den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. DSGVO nur teilweise. So sind gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120-4500, Poststelle@ldf.niedersachsen.de.

Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten


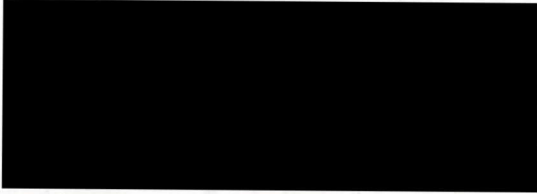
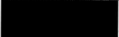

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Eine Veröffentlichung von Entscheidungen sowie Auskünfte zu einem Verfahren im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit erfolgen hinsichtlich personenbezogener Daten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form.

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/51a/page/bsvorisprod.psml;jsessionid=DAA791640E0BBFB7EE9F5C5E1773DE52.jp13> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)

in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4a 21682 Stade		Stade, 19.05.2022 Telefon 04141/406- 	
Verwaltungsgericht Stade, Postfach 3171, 21670 Stade 		Aktenzeichen der Justizbehörde, Bezeichnung der Sache 6 A 657/22  / Landkreis Osterholz Lebensmittelrecht - Informationserteilung	
		Bankverbindung der Justizbehörde Verwaltungsgericht Stade NORD/LB Hannover IBAN: DE15 2505 0000 0106 0249 95 SWIFT/BIC: NOLADE2H	
Kostenrechnung		Geschäftszeichen der oder des Zahlungspflichtigen	
Kassenzeichen (Bitte stets angeben)		Rechnungsbetrag	EUR, Cent 483,00

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Sie werden gebeten, den **Rechnungsbetrag binnen zwei Wochen** auf das oben stehende Konto zu überweisen oder einzuzahlen. Geben Sie bitte bei der Überweisung **nur das Kassenzeichen** an!

Verwenden Sie bitte **keine weiteren Zusätze**. Einzahlungen ohne Kassenzeichen, bzw. mit Zusätzen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und uns unnötige Mühen und Kosten.

Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die verwendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes - EUR -	zu zahlen - EUR -
	Jeweils gemäß Kostenverzeichnis-Nr. zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG)		
1	Verfahren im Allgemeinen (KVNR: 5110)	5.000,00	483,00
	Summe:		483,00

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gerichtskostengesetzes ist die Verfahrensgebühr sofort fällig. Die Berechnung erfolgt auf Grund eines vorläufig angenommenen Streitwertes zunächst Ihnen gegenüber als Kläger/-in. Der **endgültige** Streitwert und die **endgültige** Verpflichtung zur Kostentragung werden in der Schlussentscheidung festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Kostenrechnung kann mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung angefochten werden. Sie ist bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Von Rechtsanwältinnen, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind die Erinnerung sowie Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 55d S. 1 VwGO). Gleiches gilt für die im Übrigen nach § 67 Abs. 2 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Die Erinnerung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bitte geben Sie auf der Erinnerung die o.a. Geschäftsnummer der Justizbehörde und die Bezeichnung der Sache an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Justizbehörde

Die Kostenrechnung wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.